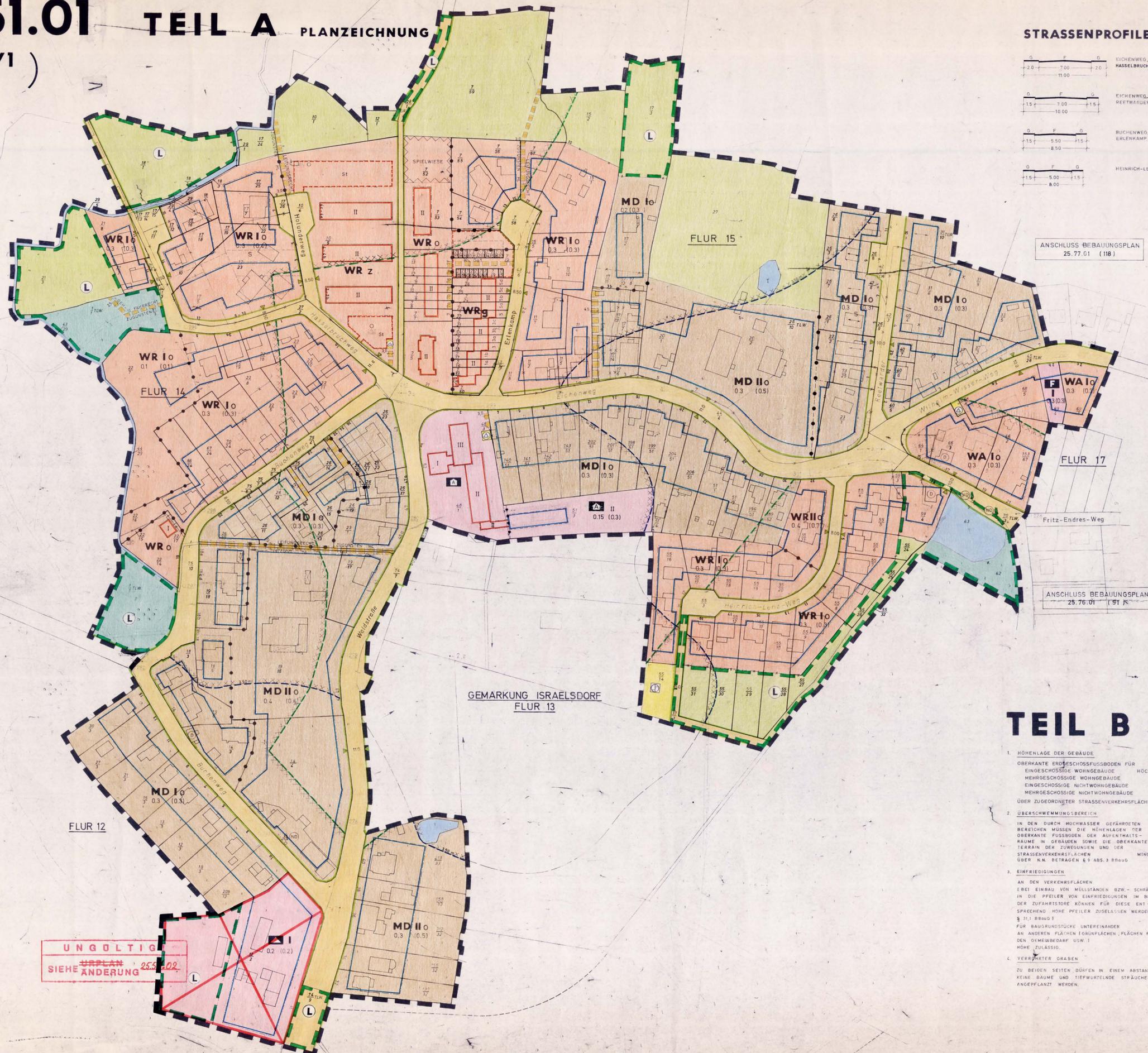
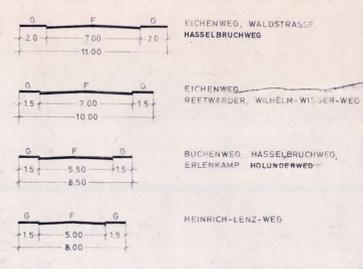


25.51.01 TEIL A PLANZEICHNUNG (117¹)



STRASSENPROFILE



ZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WR	WIRTSCHAFTLICHE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BBOUG
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BBOUG
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG
Z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 UND 17 BBOUG
Z.B. (0.6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG
z	ZEILENBAUWEISE	
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
—	SÄTTELDACH	
—	FIRSTRICHTUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN		
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBOUG
—	STRASSENBEREINIGUNGSFLÄCHEN	
—	BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
—	SCHULE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBOUG
—	ALTERSHEIM	
—	FEUERWEHR	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN		
—	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBOUG
—	PUMPWERK	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT		
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBOUG
—	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
SONSTIGES		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBOUG
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG
—	STELLPLATZ	
—	OBERRISCHIGE GARAGEN IN EINER EBENE MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBOUG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBOUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BBOUG
—	WASSERFLÄCHEN (DEM § 9 ABS. 1 NR. 16 BBOUG)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBOUG
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
—	NATURDENKMAL	
—	DEM DENKMALSCHUTZ UNTERSTELLTE BAULICHE ANLAGE	
—	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND.	VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER WALDER, MOORE UND HEIDEN ODER GRÜNDE VOM 23. JUNI 1938 § 2 Z. 3
—	100m BEREICH	§ 9 ABS. 9 BBOUG
—	GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHES (100m Ü.N.H.)	WASSERGESCHUTZ DES LANDES SCHL.-HOLST. § 2 ABS. 3
—	ENTWÄSSERUNGSRABEN (GEMÄSSER 3. ORDNUNG)	STADTVERORDNUNG V. 13. VII. 1939 AUF GRUND. DES § 8 S. 2, 18. DES REICHSNATURSCHUTZGES.
—	LANDSCHAFTSSCHUTZ	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDE GRENZE	
—	HOHE ÜBER NN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
—	WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!	

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 25.77.01 (118)

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 25.76.01 (91 K)

GEMARKUNG ISRAELSDORF FLUR 13

TEIL B TEXT

- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**
ÖBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR
 EINGESCHOSSIGES WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m,
 MEHRGESCHOSSIGES WOHNGEBÄUDE " " 1,20 m,
 EINGESCHOSSIGES NICHTWOHNGBÄUDE " " 0,20 m,
 MEHRGESCHOSSIGES NICHTWOHNGBÄUDE " " 0,50 m
ÜBER ZUEGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.
- ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH**
 IN DEN DURCH HOCHWASSER GEFÄHRTEN BEREICHEN MUSSEN DIE HÖHENLAGEN DER ÖBERKANTE FUSSBODEN DER AUFENTHALTS- RÄUME IN GEBÄUDEN SOWIE DIE ÖBERKANTE TERRAIN DER ZUEGUNGEN UND DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÜBER NN BETRAGEN § 9 ABS. 3 BBOUG MINDESTENS 3,50 m
- EINFRIEDIGUNGEN**
 AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,80 m,
 (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN IN DIE PFIEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFÄHRISSE KÖNNEN FÜR DIESE ENT- SPRECHEND HOHE PFIEILER ZUGELASSEN WERDEN § 11 BBOUG)
 FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,30 m,
 AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) BIS 1,35 m
 HOHE ZULÄSSIG.
- VERKÜHRTER GRÄBEN**
 ZU BEIDEN SEITEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 5,00 m KEINE BÄUME UND TIEFWURTELNDE STRÄUCHER ANGEPLANTZT WERDEN.

UNGÜLTIG
URPLAN 25.51.02
SIEHE ÄNDERUNG

N
M. 1:1000

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN ALT-ISRAELSDORF 25.51.01

<p>„Auf Grund des 23. Abs. 7 in Verbindung mit § 10 BBOUG vom 23. Juni 1960 (Nr. 14) und des § 1. Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Rechtsprechung vom 30. April 1960 (Nr. 24) in Verbindung mit § 1 der Erlasse der Verwaltung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Nr. 24) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25. 11. 1973 und vom 30. 8. 1973 (Änderungsbescheid) gem. § 1 des Innenministeriums v. 28. 6. 1973 die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über die Änderung des Bebauungsplanes 25.51.01 erlassen.“</p> <p>Die Genehmigung dieser Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes 25.51.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde dem Senat der Hansestadt Lübeck am 28. 6. 1973, Az.: IV Bb- 89/04 - 325/51 erteilt.</p> <p>Die Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes wurde mit Erlaß des Innenministeriums vom 1. 10. 1973, Az.: IV Bb- 89/04 - 325/51 bestätigt.</p>	<p>Lübeck, den 25. 10. 1973 Der Senat der Hansestadt Lübeck GEZ. BROCKME Senator Erster stellv. Bürgermeister</p>
<p>Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBOUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 20. 5. 1955</p>	<p>Lübeck, den 8. 3. 1973 Der Senat der Hansestadt Lübeck GEZ. KHESSE Senator GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.</p>
<p>Die katastralmäßige Bestand am 8. 2. 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt</p>	<p>Lübeck, den 28. 2. 1973 Katasteramt L.S. GEZ. SPIERMANN LI-Regierungsamtsleiter</p>
<p>Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes 25.51.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. 4. 72 bis zum 24. 5. 72, nach vorheriger am 13. 4. 72 abgehaltener Besprechung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen</p>	<p>Lübeck, den 8. 3. 1973 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsausschuss L.S. GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.</p>
<p>Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 25. 1. 73 gebilligt.</p>	<p>Lübeck, den 8. 3. 1973 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsausschuss L.S. GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.</p>
<p>Diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 31. 11. 1973 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus</p>	<p>Lübeck, den 2. 11. 1973 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsausschuss L.S. GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.</p>